

LAUSCHANGRIFF UND RASTERFAHDUNG

Unverzichtbares Instrument

Der "große Lausch- und Spähangriff" hat sich in der Praxis bewährt. Das berichteten Experten bei einer Veranstaltung des Kuratoriums Sicheres Österreich (KSÖ) am 19. September 2001 in Wien.

Aus zukünftiger Sicht scheint der Lauschangriff ein unverzichtbares Rechtsinstrument zu sein, ein wichtiges Handwerkzeug der Polizei, das sparsamst, professionell und nach allen rechtsstaatlichen Kriterien und Kontrollen einzusetzen ist", sagte Dr. Erik Buxbaum, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit. Der Lauschangriff sei kein Allheilmittel zur Aufklärung strafbarer Handlungen, er solle und könne nur dann eingesetzt werden, wenn es keinen anderen Ermittlungsansatz mehr gebe und die Verhältnismäßigkeit gegeben sei. "Den Lauschangriff umgibt eine Aura des Geheimnisvollen, des Mysteriösen; in Wirklichkeit ist es eine polizeiliche Knochenarbeit, was die rechtliche, die organisatorische und die technische Voraussetzung betrifft", stellte Generaldirektor Buxbaum fest.

Am 1. Juli 1998 ist das Bundesgesetz in Kraft getreten, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen ("großer Lausch- und Spähangriff") zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt worden sind. Das Gesetz ist bis Ende 2001 befristet und soll nun Dauerrecht werden. Zu den besonderen Ermittlungsmaßnahmen zählen der automationsunterstützte Datenabgleich ("Rasterfahndung"; seit 1. Oktober 1997 in Kraft) sowie die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel ("großer Lausch- und Spähangriff"; seit 1. Juli 1998 in Kraft).

Hat eine Sicherheitsbehörde in Österreich einen Fall, von dem sie der Meinung ist, hier kann nur ein Lauschangriff weitere Ermittlungsansätze liefern, berichtet der Dienststellen- oder Behördenleiter den Fall dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit. Danach prüft die Sondereinheit für Observation (SEO), ob der Einsatz "verhältnismäßig" im Sinne des Gesetzes und technisch machbar ist und übermittelt dem Gericht einen Antrag. Das Gericht erteilt nach Beurteilung des Antrags den Auftrag zur technischen Überwachung. Sämtliche Schritte der SEO erfolgen in Übereinstimmung mit dem Gericht und unter ständiger Beobachtung des Rechtsschutzbeauftragten, der Tag und Nacht Zutritt zur SEO hat.

"Die Mitarbeiter der SEO werden regelmäßig überprüft, es wird alles getan, um nach menschlichem Ermessen Missbrauch und Eigenmächtigkeiten auszuschließen. Ich habe keinen Fall erlebt, bei dem die Tätigkeit der SEO in irgend einer Weise beanstandet worden wäre", betonte Buxbaum. "Österreich braucht dieses Rechtsinstrument, um mit anderen Ländern effizient gegen die organisierte Kriminalität vorgehen zu können."

Legistisches Neuland

Das Gesetz sei "eine sehr komplizierte und dennoch hervorragende Arbeit der Legisten, die Neuland betraf", sagte Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, der Rechtsschutzbeauftragte für besondere Ermittlungsmaßnahmen. Am Anfang hätte eine allgemeine Unsicherheit bestanden. "Erst die Einrichtung des Rechtsschutzbeauftragten bewirkte, dass die Abgeordneten das Gesetz akzeptierten", betonte Machacek.

Die Rasterfahndung ist bisher in Österreich nicht eingesetzt worden. "Daraus könnte man schließen, das Gesetz sei überflüssig. Man schafft aber auch die Feuerwehr nicht ab, wenn es längere Zeit nicht brennt", sagte Machacek. Seit 1998 ist der "große Lausch- und Spähangriff" in sieben Fällen genehmigt worden, in sechs Fällen kam es zu Einsätzen in der Praxis. Der erste Einsatz erfolgte bei der "Operation Spring" gegen Mitglieder einer Drogenhandelsorganisation. Der "kleine Lausch- und Spähangriff" wurde 14 Mal eingesetzt und die so genannte "Videofalle" 88 Mal; beide Bereiche fallen nicht in die Kompetenz des Rechtsschutzbeauftragten. Rudolf Machacek hat die SEO, die für den großen Lausch- und Spähangriff zuständig ist, bei ihrer Arbeit mehr als 180 Mal kontrolliert. Aufnahmen, die offenkundig die Privatsphäre betrafen, wurden sofort gelöscht; sämtliche Aufnahmen wurden gelöscht, wenn die Observierung insgesamt ins Leere ging.

"Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichtern und der ermittelnden SEO mit dem Rechtsschutzbeauftragten ist nach vier Jahren intensiver geworden", sagte Machacek. Die Anregungen und Einwände des Rechtsschutzbeauftragten wurden zunehmend berücksichtigt. Auf keine der besonderen Ermittlungsmaßnahmen könne verzichtet werden, betonte Machacek.

Die Regierungsvorlage über die unbefristete Verlängerung des auslaufenden Gesetzes bewertete Machacek positiv. Damit werde den Anregungen des Rechtsschutzbeauftragten gefolgt. Der Rechtsschutz werde dadurch verbessert, dass die Anwendung des kleinen Lausch- und Spähangriffs und die Überwachung der Telekommunikation von Geheimnisträgern wie Rechtsanwälten, Psychiatern und Journalisten künftig ebenfalls der Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten unterliegt.

"Maßvoll und verhältnismäßig"

Das Gesetz habe sich bewährt, "rechtswidrige Anordnungen und missbräuchliche Veröffentlichungen konnten weitgehend vermieden werden", sagte Oberstaatsanwalt Mag. Christian Pilnacek vom Bundesministerium für Justiz.

Für den Juristen ist der Erfolg eines großen Lauschangriffs dann gegeben, wenn er zur Aufklärung oder Verhinderung der strafbaren Handlungen, die Anlass für die Überwachung waren, oder zur Ausforschung eines Verdächtigen beigetragen hat; als erfolglos ist eine Überwachung dann zu beurteilen, wenn sie keine für das Verfahren verwertbare Ergebnisse erbringt.

Die "Operation Spring" habe Material für mehr als 118 Anklagen wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz und für zahlreiche Verurteilungen erbracht, darunter solche mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.

Der "kleine Lausch- und Spähangriff" wurde im Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner 1998 bis Ende 2000 in 14 Fällen gerichtlich angeordnet; er erwies sich in der Mehrzahl der Fälle als kurzfristig eingesetzte Maßnahme (zumeist nicht über 24 Stunden hinaus) und äußerst erfolgreich.

Anlass für die Überwachung war jeweils der Verdacht schwerwiegender Delikte, wie der versuchten Bestimmung zum Mord, des schweren gewerbsmäßigen Betrugs und der Geldwäscherei oder des Missbrauchs der Amtsgewalt.

Christian Pilnacek: "Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind trotz eines sich verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen."

Siegbert Lattacher